

Bundessozialgericht  
Az.: 1(12) RJ 450/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am  
25. Juni 1970

.....  
Kläger und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 2. Juni 1970 durch

|                     |                           |     |
|---------------------|---------------------------|-----|
| Präsident           | Prof. Dr. W a n n a g a t |     |
|                     | - Vorsitzender -,         |     |
| Bundesrichter       | Dr. S c h u b e r t,      |     |
| Bundesrichter       | S c h m i d t h a l s,    |     |
| Bundessozialrichter | Dr. C o n r a d y         | und |
| Bundessozialrichter | D e m b o w s k i         |     |

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. September 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der im Jahre 1908 geborene Kläger bezieht seit dem 1. Februar 1962 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Er erstrebt statt dessen die Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Das Sozialgericht (SG) Duisburg hat seiner dahingehenden Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen das angefochtene Urteil aufgehoben und die Klage auf Zahlung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit abgewiesen.

Nach den Feststellungen des LSG leidet der Kläger an einer vorzeitigen Arteriosklerose, einem Lungen-Emphysem mit Bronchitisneigungen, Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule und den großen Gelenken sowie einem Verlust des Geschmacksinns. Er soll deshalb ohne Beeinträchtigung seiner Gesundheit nur noch leichte Sortier-, Zusammensetz- und Montierarbeiten, Frankierarbeiten in einer Postabgangsstelle und ähnliche Tätigkeiten oder beaufsichtigende Tätigkeiten etwa als Pumpenwärter, Zähler-Kontrolleur und Schalttafel-führer verrichten können, und auch das nur für etwa vier Stunden täglich.

Das SG war auf Grund umfangreicher Ermittlungen in dieser Sache sowie in anderen Verfahren der Meinung, für den Kläger gebe es in der Nähe seines Wohnortes in Duisburg keine entsprechenden Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl. Er sei deshalb erwerbsunfähig, weil er praktisch keine Einkünfte mehr erzielen könne.

Der 14. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen, der sich ebenfalls um die Klärung der Frage bemüht hat, inwieweit es Teilzeitarbeit für Männer gibt, war demgegenüber der Auffassung,

- 3 -



- 3 -

entsprechend seiner ständigen Rechtsprechung (u.a. Breithaupt 1966, 224) komme es auf das Vorhandensein von für den Kläger geeigneten Arbeitsplätzen nicht an. Es könne nicht an-  
gehen, daß ein Versicherter wie der Kläger, der keine beson-  
dere berufliche Ausbildung aufzuweisen habe und der aus ge-  
sundheitlichen Gründen nicht mehr vollschichtig arbeiten könne,  
bereits dann erwerbsunfähig sei, wenn es für ihn keine seiner  
begrenzten Leistungsfähigkeit entsprechenden Arbeitsplätze  
in zumindest nennenswerter Zahl gebe. Im übrigen seien Ermitt-  
lungen über das Vorhandensein geeigneter Teilzeitarbeits-  
plätze praktisch undurchführbar.

Das LSG hat in seinem Urteil vom 15. September 1967 die Revi-  
sion nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)  
zugelassen. Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt mit  
dem Antrag,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung  
der Beklagten gegen das Urteil des SG Duisburg vom  
16. März 1966 zurückzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung  
an das LSG zurückzuverweisen.

Gerügt wird unrichtige Anwendung des § 1247 Abs. 2 der Reichs-  
versicherungsordnung (RVO). Er, der Kläger, könne zwar noch  
vier Stunden täglich einfachste leichte Arbeiten überwiegend  
im Sitzen verrichten. Das reiche jedoch nicht aus, um seine  
Erwerbsunfähigkeit zu verneinen. Ein Versicherter könne auf  
Tätigkeiten, die er auf Grund seines Gesundheitszustandes  
noch ausüben und mit denen er an sich noch mehr als gering-  
fügige Einkünfte erzielen könnte, nicht verwiesen werden, wenn  
es derartige Tätigkeiten für ihn praktisch nicht gebe. Das LSG

- 4 -



- 4 -

habe deshalb zu Unrecht keine entsprechenden Feststellungen hierüber getroffen. Hätte das LSG diese Frage geprüft, so wäre es zu demselben Ergebnis gelangt wie das SG.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

hilfsweise beantragt sie gleichfalls,

die Sache zurückzuweisen,

da bisher nicht geklärt sei, daß für den Kläger während der ganzen Zeit seit Februar 1962 der Arbeitsmarkt ständig verschlossen gewesen sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

## II

Die Revision ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Das LSG hat sich für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit der sogenannten abstrakten Betrachtungsweise angeschlossen. Dieser Auffassung ist der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in seinem Beschluß GS 2/68 vom 11. Dezember 1969 nicht gefolgt. Danach darf der Versicherte auf Tätigkeiten, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, nur verwiesen werden, wenn ihm für diese der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist; das ist dann der Fall, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100;

- 5 -



- 5 -

im übrigen muß sich ein Versicherter grundsätzlich auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebiets verweisen lassen; kann er jedoch nur noch weniger als halbschichtig tätig sein, so darf er in der Regel nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, für die Arbeitsplätze an seinem Wohnort oder in dessen näherer, täglich zu erreichenden Umgebung vorhanden sind. Da das angefochtene Urteil auf einer anderen Rechtsauffassung beruht, ist es aufzuheben.

Das LSG wird die hiernach erforderlichen Feststellungen noch zu treffen haben, da der Senat die notwendigen Ermittlungen nicht selbst vornehmen kann. Dabei wird zunächst zu klären sein, ob der Kläger nur noch weniger oder mehr als halbschichtig arbeiten kann. Je nach dem Ausfall dieser Prüfung kommt es alsdann darauf an, ob für ihn geeignete Arbeitsplätze im **Bundesgebiet** oder in der Gegend seines Wohnortes vorhanden sind und in welchem Verhältnis diese Zahl zu der Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen steht, wie der Große Senat des BSG aaO im einzelnen näher ausgeführt hat.

Hierbei können sich Schwierigkeiten ergeben, soweit es auf die Verhältnisse in der zurückliegenden Zeit ab Anfang Februar 1962 ankommt, zumal sich der Gesundheitszustand des Klägers entsprechend seinen Behauptungen im Berufungsverfahren in der Zwischenzeit weiter verschlechtert haben soll. Als dann kann es genügen, die derzeitige Arbeitsmarktlage festzustellen und daraus unter Berücksichtigung der bisherigen Konjunkturentwicklung Rückschlüsse auf die Vergangenheit zu ziehen, inwiefern der Kläger damals außerstande war, mehr als allenfalls geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit zu erzielen (vgl. Urteil des Senats I RA 55/66 vom 18. März 1970). Falls sich dabei ergeben sollte, daß der Kläger erst von einem späteren Zeitpunkt an erwerbsunfähig war, könnte seiner Klage nur teilweise stattgegeben werden (vgl. Deutsche RentV 1966, 404).

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der Rechtsstreit ist nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Bei seiner abschließenden Entscheidung wird dieses auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)